

Dr. Schwarz & Partner erstreitet steuerlichen Rechtsschutz von Betrugsopfern bei Schneeballsystemen!

© Shutterstock / Billion Photos



Unterliegen ausgewiesene „Scheinrenditen“ aus einem betrügerischen Schneeballsystem beim getäuschten Anleger der Kapitalertragsteuer?

Hat eine dabei vom Anlagebetrüger abgezogene, aber nicht an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer Abgeltungswirkung oder muss der Anleger diese Kapitalertragsteuer nochmals an das Finanzamt zahlen?

Der Bundesfinanzhof hatte Gelegenheit nach einer Klage unserer Kanzlei zu diesen Rechtsfragen zu entscheiden und die Interessen von betrogenen Anlegern zu stärken.

Dr. Schwarz & Partner erstreitet steuerlichen Rechtsschutz von Betrugsopfern bei Schneeballsystemen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Az: BFH – VIII R 3/20

Der Finanzverwaltung unterlaufen häufig Fehler, die erfolgreich gerichtlich angefochten werden können. Auch wir können aus Erfahrung sprechen: Im Newsletter 2 | 2020 haben wir auf zwei Verfahren vor dem Bundesfinanzhof hingewiesen, in denen unsere Kanzlei erfolgreich Steuerpflichtige gegenüber der Finanzverwaltung vertreten hat.

Im Frühjahr 2021 hat dann der Bundesfinanzhof ein weiteres Urteil veröffentlicht (Az. - VIII R 3/20), bei dem Dr. Schwarz & Partner wieder erfolgreich gegen fehlerhafte Steuerbescheide der Finanzverwaltung vorgegangen ist.

Gegenstand war die Besteuerung von Scheinrenditen bei betrügerischen Schneeballsystemen.

1 Sachverhalt/ Streitstand

Der Steuerpflichtige ist hier – wie viele weitere Betroffene – einem betrügerischen Schneeballsystem zum Opfer gefallen. Er hat dem Initiator des Schneeballsystems erhebliche Geldbeträge für Aktienkäufe überwiesen, die in Wirklichkeit nicht getätigt wurden. Aus den vermeintlichen Aktienverkäufen bescheinigte der Anlagebetreiber dem Steuerpflichtigen erhebliche Gewinne. Auf den Abrechnungen über diese (angeblichen) Gewinne wurde jeweils rechnerisch zutreffend die abgezogene und einbehaltene Kapitalertragsteuer mit Solidaritätszuschlag ausgewiesen. Ausbezahlt wurde an den Steuerpflichtigen nur der Nettobetrag, also der fiktive Aktienerlös ohne den Steuerbetrag. In Unkenntnis des Steuerpflichtigen führte der Betrüger diese ausgewiesenen Steuerbeträge jedoch nicht an das Finanzamt ab.

Nachdem das Schneeballsystem aufflog, forderte das Finanzamt von dem Betrugsopfer die nicht abgeführte Kapitalertragsteuer heraus und erließ entsprechende Steuerbescheide.

Grundsätzlich hat ein Steuereinbehalt von Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge Abgeltungswirkung. D.h. die zugrunde liegenden Kapitalerträge gelten nach Abzug dieser Steuerbeträge als besteuert und der Steuerpflichtige muss die Kapitalerträge nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Die Finanzverwaltung kann die Kapitalertragsteuer nicht ein zweites Mal vom Steuerpflichtigen fordern.

In unserem Fall vertrat das Finanzamt nun die Auffassung, dass allein der vorgetäuschte Abzug und Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag keine steuerabgeltende Wirkung habe. Diese trete allein dann ein, wenn die (angeblich) abgezogenen und einbehaltenen Steuerbeträge auch tatsächlich an das Finanzamt abgeführt werden, d.h. in den Kassen des Fiskus landen. Daraufhin hatte das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranforderung des Steuerpflichtigen (erneut) Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auf die Bruttobeträge der angeblichen Gewinne/Scheinrenditen festgesetzt.

Diese Sichtweise war besonders schmerzhaft für die Betrugsoffer. Denn zum einen verlangte inzwischen auch der Insolvenzverwalter des Anlagebetrügers die von ihm ausbezahlten Beträge von den Opfern zurück. Zum anderen konnten die Betrugsoffer diese Forderungen des Insolvenzverwalters und vom Fiskus oftmals nicht erfüllen, weil sie ihre Renditen bei dem Anlagebetrüger wieder angelegt hatten, als dieser insolvent wurde.

Gegenüber der Finanzverwaltung vertraten wir folgende Auffassung: Sofern „Scheinrenditen“, d. h. nur vorge-täuschte Gewinne, als steuerbare Einkünfte eingeordnet werden müssen (so die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung), muss ebenso die nur zum Schein abgezogene und einbehaltene Steuer (hier: Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) Abgeltungswirkung haben. Alles andere würde zu einem „Rosinenpicken“ zulasten des Steuerpflichtigen führen. Die Ansicht der Finanzverwaltung, die Abgeltungswirkung komme nur zum Tragen, wenn die einzubehaltenden und abzuführenden Steuerbeträge tatsächlich in die Kassen des Fiskus fließen, fehlte unseres Erachtens bereits jede gesetzliche Grundlage.

2 Verfahrensgang

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren haben wir für den Steuerpflichtigen erfolgreich Klage beim Finanzgericht erhoben. Hiergegen legte das Finanzamt Revision ein. Die Revision der Behörde wurde vom BFH als unbegründet zurückgewiesen.

3 Entscheidung des BFH

Zunächst einmal bestätigte der BFH seine langjährige Rechtsprechung, dass auch Scheinrenditen beim getäuschten Anleger steuerpflichtige Einkünfte darstellen. Was dem Rechtsanwender oftmals wenig einleuchten will, ist, dass auch „Scheinrenditen“ steuerpflichtig sind, zumindest dann, wenn sie dem Anleger zufließen. Der BFH stellt hier auf den Empfängerhorizont des betroge-

nen Anlegers ab und zwar darauf, ob der Zahlungszufluss steuerpflichtig wäre, wenn die getäuschte Erwartung des Anlegers richtig wäre. Geht der Anleger irrig von steuerpflichtigen Aktienerlösen aus, so ist der Zahlungszufluss auch als Aktienerlös zu versteuern.

Wie aber von uns vertreten, haben die Münchner Richter entschieden, dass der vom Anlagebetrüger berechnete und ausgewiesene Steuerabzug bei den Scheinrenditen Abgeltungswirkung hat. Gesetzlich sei vorgesehen, dass der Anlagebetrüger als Auszahlungsstelle der Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen habe. Abgeltungswirkung zugunsten des Steuerpflichtigen tritt aber dann schon ein, wenn die Steuer einbehalten wird, auch wenn die Steuer am Ende nicht beim Fiskus landet. Die Auszahlungsstelle, auch wenn es sich um einen Betrüger handelt, ist der verlängerte Arm des Fiskus bei der Steuereintreibung. Daher hat auch der Fiskus das Risiko zu tragen, wenn die Auszahlungsstelle die Steuer nicht abführt.

Das Gericht deutete ferner an, dass die andere Sichtweise der Finanzverwaltung wohl verfassungswidrig sei.

Das Urteil des BFH gilt für diejenigen Fälle, in denen der Steuerpflichtige keinerlei Kenntnis davon hatte, dass die Steuer nicht an das zuständige Finanzamt abgeführt wurde.

Fazit

Anleger sollten nach diesem erfreulichen Urteil versuchen, die an das Finanzamt bezahlte Kapitalertragsteuer zurückzuverlangen.

Auch zeigt das Urteil einmal mehr, dass man nicht jeden Steuerbescheid hinnehmen, sondern auch ggfs. versuchen sollte, sein Recht bei Gericht durchzusetzen.

Unsere Kanzlei hat dabei eine ausgewiesene Expertise. Wir beraten Sie gerne.

Haben Sie Fragen zum Thema dieser Ausgabe?

Sprechen Sie uns an!

Dr. Walter Schwarz

*Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater*

walter.schwarz
@schwarzundpartner.de



Herr Dr. Schwarz ist seit vielen Jahren spezialisiert auf die Beratung und Begleitung mittelständischer Unternehmen, ihrer Inhaber und deren Familien. Sein Fokus liegt dabei u. a. auf der Gestaltung und Beratung von Vermögens- und Unternehmensnachfolgen. Herr Dr. Schwarz hält regelmäßig bundesweit zahlreiche Vorträge (u. a. für Banken, das IWW-Institut, KVen sowie Steuerberaterverbände) und ist Autor für rechts- und steuerberatende Verlage.

Dr. Fabian Schmitt-Homann

*Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater*

fabian.schmitt-homann
@schwarzundpartner.de



Herr Dr. Schmitt-Homann hat langjährige Berufserfahrung in der Beratung von Familienunternehmen und vermögenden Privatpersonen. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Rechts- und Steuerberatung bei Unternehmens- und Vermögensnachfolgen, Umstrukturierungen, Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften sowie die Führung von Steuerstreitverfahren. Herr Dr. Schmitt-Homann ist ebenfalls Autor für rechts- und steuerberatende Verlage.

Simon Eismann

Rechtsanwalt

simon.eismann
@schwarzundpartner.de



Simon Eismann berät mittelständische Unternehmen und vermögende Privatpersonen insbesondere in mietrechtlichen, erbrechtlichen und allgemeinen vertragsrechtlichen Fragestellungen. Neben der Gestaltung und Prüfung von Verträgen und Testamenten, vertritt er die Interessen seiner Mandanten in streitigen Verfahren vor Gericht. Zu einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt gehört die gesellschaftsrechtliche Beratung sowie die Begleitung von M&A Deals.

Impressum

Steuern und Recht für Unternehmer

Herausgeber:

Dr. Schwarz & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Rudolf-Breitscheid-Straße 16
90762 Fürth

Telefon: (0911) 81 51 850

Telefax: (0911) 81 51 875

Internet: www.schwarzundpartner.de

E-Mail: info@schwarzundpartner.de